



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 30

25. August 2021

14. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 25. August 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 14. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 13. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020

Allgemeine Änderungen

1. In § 2 wird geändert wie folgt:
 - a) Der Abs. 1 erhält Ziffer 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, sofern für den jeweiligen Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung besteht.“
 - b) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Der § 21 wird geändert wie folgt:
 - a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt (siehe nächste Seite):

„Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 usw.

Änderungen der Anlagen

3. In der Anlage 2.5, der Modultabelle des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Zulassung letztmalig zum WS 2019/2020), werden im Hinblick auf eine mögliche Zulassung im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* folgende Angaben eingefügt:

- a) nach dem Modultitel *Grundlagen der Gesundheitspädagogik* (erstes Semester): „[F]“,
- b) nach dem Modultitel *Biopsychosoziale Grundlagen von Gesundheit und Krankheit* (erstes Semester): „[F]“,
- c) nach dem Modultitel *Forschungsmethoden* (erstes Semester): „[F]“,
- d) unterhalb der Angaben zum ersten Semester in der Legende, nach den Angaben zur Selbststudienzeit:

„Zuordnung der Module des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* im Hinblick auf die Zugangskriterien beim Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* (in Klammern sind die ECTS-Punktesummen aus den Modulen des Bachelorstudiengangs zugeordnet ergänzt):

[F] = Fach *Gesundheit* (102/120 ECTS-Punkte)

[U] = Fach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* (25/43 ECTS-Punkte)

[BW] = *Bildungswissenschaften* (25 ECTS-Punkte)

[Apr] = *Abschlussprüfung* (10 ECTS-Punkte)“

- e) nach dem Modultitel *Handlungsfelder: Bewegung und Ernährung* (zweites Semester): „[F]“,
- f) nach dem Modultitel *Handlungsfelder: Psychische Störungen und Körperliche Erkrankungen* (zweites Semester): „[F]“,
- g) nach dem Modultitel *Didaktik der Gesundheitspädagogik* (zweites Semester): „[BW]“,
- h) nach dem Modultitel *Gesundheit managen* (drittes Semester): „[U]“,
- i) nach dem Modultitel *Qualitätsmanagement und Evaluation* (drittes Semester): „[U]“,
- j) nach dem Modultitel *Strategien der Gesundheitspädagogik* (drittes Semester): „[1]“,
- k) unterhalb der Angaben zum dritten Semester wird in Folge der Änderung unter Ziffer 3j die folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Studierende, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ein Studium des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/*

Wirtschafts- und Sozialmanagement anstreben, studieren, um die Zugangskriterien der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang zu erfüllen:

- für die *Bildungswissenschaften* [BW] den Wahlpflichtbereich „Beratung“ oder „Setting-Ansätze bei gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit“, oder
- für das Fach *Gesundheit* [F] den Wahlpflichtbereich „Setting Betrieb: Betriebliche Gesundheitsförderung“ oder „Gesundheitsinformation“.

Alternativ können für den Zugang zum Masterstudiengang fehlende ECTS-Punkte gemäß der Zulassungssatzung während des Masterstudiums nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für weitergehende Informationen steht die Leitung des Masterstudiengangs zur Verfügung.“

- l) nach dem Modultitel *Berufliches Praktikum* (viertes Semester): „²“,
- m) unterhalb der Angaben zum vierten Semester wird in Folge der Änderung unter Ziffer 3l die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„² Die Veranstaltungen des Moduls sind zugeordnet wie folgt:

- Vorbereitung: 1 ECTS-Punkt Fach *Gesundheit*, zugeordnet [F], 1 ECTS-Punkt *Bildungswissenschaften*, zugeordnet [BW], und 1 ECTS-Punkt *Wirtschaft*, zugeordnet [U],
- Berufliches Praktikum: aufgeteilt in 8 ECTS-Punkte Betriebspraxis, zugeordnet [F], 12 ECTS-Punkte *Wirtschaft*, zugeordnet [U], und 4 ECTS-Punkte *Bildungswissenschaften* [BW]
- Nachbereitung: 3 ECTS-Punkte zugeordnet [F].

Im Rahmen des Praktikumsberichts wird dargelegt und geprüft, dass alle Bereiche inhaltlich abgedeckt sind. Die Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wird, ist entsprechend auszuwählen.“

- n) nach dem Modultitel *Wissenschaftliche Kommunikation* (fünftes Semester): „[F]“,
- o) nach dem Modultitel *Gesundheitspädagogische Forschung und Praxis* (fünftes Semester): „[F]“,
- p) nach dem Modultitel *Studium generale 1* (fünftes Semester): „[BW³]“,
- q) unterhalb der Angaben zum fünften Semester wird in Folge der Änderung unter Ziffer 3p die folgende Fußnote 3 eingefügt:

„³ Der Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* enthält ein *Studium generale* im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten im 5. und 6. Semester. Studierende, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* ein Studium des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* anstreben, wird empfohlen, im *Studium generale* Veranstaltungen in den *Bildungswissenschaften* zu belegen, um die Zugangskriterien der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang zu erfüllen. Alternativ können für den Zugang zum Masterstudiengang fehlende ECTS-Punkte gemäß der Zulassungssatzung während des Masterstudiums nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für weitergehende Informationen steht die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs zur Verfügung.“

- r) nach dem Modultitel *Gesundheitspädagogik interdisziplinär* (sechstes Semester): „[F]“,
- s) nach dem Modultitel *Studium generale 2* (sechstes Semester): „[BW⁴]“,
- t) unterhalb der Angaben zum sechsten Semester wird in Folge der Änderung unter Ziffer 3s die Fußnote 4 eingefügt, mit den gleichen Angaben wie für Fußnote 3 unter Ziffer 3q,
- u) nach dem Modultitel *Bachelorprüfung* (sechstes Semester): „[⁵]“,
- v) unterhalb der Angaben zum sechsten Semester wird in Folge der Änderung unter Ziffer 3u die Fußnote 5 eingefügt:

„⁵ Die Veranstaltungen des Moduls sind zugeordnet wie folgt:

- Seminar: 3 ECTS-Punkte zugeordnet [F];
- Kolloquium: 3 ECTS-Punkte zugeordnet [F];
- Abschlussprüfung: 2 ECTS-Punkte zugeordnet [BW] und 10 ECTS-Punkte zugeordnet [Apr].“

4. Die Änderungen unter der Ziffer 3a bis 3v gelten entsprechend für die Modultabelle des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (ab WS 2020/2021) in der Anlage 2.8, mit folgender Ausnahme: Die Angaben unter Ziffer 3m zur Fußnote 2 erhalten in der Anlage 2.8 folgende Fassung:

„² Die Veranstaltungen des Moduls sind zugeordnet wie folgt:

- Vorbereitung: 1 ECTS-Punkt *Bildungswissenschaften*, zugeordnet [BW], und 1 ECTS-Punkt *Wirtschaft*, zugeordnet [U],
- Berufliches Praktikum: aufgeteilt in 8 ECTS-Punkte Betriebspraxis, zugeordnet [F], 12 ECTS-Punkte *Wirtschaft*, zugeordnet [U], und 4 ECTS-Punkte *Bildungswissenschaften* [BW]
- Nachbereitung: 4 ECTS-Punkte zugeordnet [F].

Im Rahmen des Praktikumsberichts wird dargelegt und geprüft, dass alle Bereiche inhaltlich abgedeckt sind. Die Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wird, ist entsprechend auszuwählen.“

5. In der Anlage 2.6, der Modultabelle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik*, wird die Angabe des bisherigen Studiengangstitels „*Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“ durchgehend geändert zu „*Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*“.

Übergreifend

6. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 25. August 2021

i. V. Prof. Dr. G. Brunner
Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung